

## **Sektion Wildstrubel**

**Schweizer Alpen-Club SAC**

Club Alpin Suisse

Club Alpino Svizzero

Club Alpin Svizzer



# **Statuten**

## **Einleitung**

Die Sektion Wildstrubel des Schweizer Alpen-Club SAC verbindet an der Bergwelt interessierte Menschen. Sie wurde am 4. Januar 1919 in Adelboden gegründet.

In diesen Statuten und den Reglementen werden Ämter und Funktionen der Einfachheit halber in der männlichen Wortform bezeichnet, unabhängig davon können alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts wahrgenommen werden.

Im vorliegenden Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

SAC Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)

ZV SAC Zentralvorstand

Sektion SAC Sektion Wildstrubel

HV Hauptversammlung

### **Name und Sitz**

#### **Art. 1**

- 1) Unter dem Namen SAC Sektion Wildstrubel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC selbstständig. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und steht allen Personen offen.
- 2) Der Sitz der SAC Sektion Wildstrubel befindet sich in Adelboden.

### **Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 2**

- 1) Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2) Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3) Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
  - Durchführung von Touren, Kursen und geselligen Anlässen
  - Unterhalt der Lohnerhütte und der Zugangswege
  - Ausbildung und Förderung der Jugend im Bereich Bergsport
  - Information der Clubmitglieder
  - Betreiben einer Rettungsstation
  - weitere Aktivitäten, die dem Zweck der Sektion dienen

**Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut****Art. 3**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

**Mitgliedschaft****Art. 4**

1) Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

2) Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

4) Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder.

Mitgliederausweis,  
Abzeichen, Urkunde

5) Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion das Clubabzeichen, den Mitgliederausweis und auf Verlangen die Sektions- und Zentralstatuten. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von der Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in  
mehreren Sektionen

6) Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

## Sektionsübertritte

7) Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

## Ehrenmitglieder

8) Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.

## Austritt

9) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahrs bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.

## Verlust der Mitgliedschaft

10) Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, gelten nach zweimaliger Mahnung als ausgetreten. Bei nachträglicher Zahlung der ausstehenden Beiträge werden sie als Wiedereintritt aufgenommen.

## Ausschluss

11) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihnen, beziehungsweise seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

<b>Beiträge</b>	<b>Art. 5</b>
Zentralbeitrag	<p>1) Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.</p>
Sektionsbeitrag	<p>2) Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.</p>
Versicherung	<p>3) Versicherungen sind Sache der Mitglieder.</p>
<b>Organe</b>	<b>Art. 6</b>
	<p>Die Organe der Sektion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Hauptversammlung</li> <li>– der Vorstand</li> <li>– die Revisionsstelle</li> </ul>
<b>Hauptversammlung</b>	<b>Art. 7</b>
	<p>1) Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.</p>
	<p>2) Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p>
	<p>3) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p>
	<p>4) Die HV kann nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln und dazu Beschlüsse fassen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.</p>
Ausserordentliche HV	<p>5) Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.</p>
	<p>6) Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>7) Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>8) Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 20% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p>
Leitung	<p>9) Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>

Geschäfte	<p>10) Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>- Genehmigung des Budgets</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle</li> <li>- Festlegung der Sektions- und Sonderbeiträge der Mitglieder</li> <li>- Statutenrevision</li> <li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>- Auflösung der Sektion</li> </ul>
Vorstand	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1) Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.</p>
Zusammensetzung	<p>2) Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.</p>
Amtsdauer	<p>3) Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.</p>
Aufgaben	<p>4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzug der Beschlüsse der HV</li> <li>- Erlass von Reglementen</li> <li>- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder</li> <li>- Genehmigung von Verträgen</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung der HV</li> <li>- Information und Kontakte zu den Mitgliedern</li> <li>- Organisation sektionspezifischer Anlässe</li> <li>- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
Finanzkompetenz	<p>5) Der Vorstand hat für dringende, unvorhersehbare und nicht budgetierte Ausgaben eine Kompetenz von maximal Fr. 10'000.– für Ausgaben aus der Sektionskasse und maximal Fr. 10'000.– für Ausgaben zulasten der Hüttenrechnung, jeweils pro Jahr.</p>
Unterschriften	<p>6) Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion: Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls der Präsident ausfällt, kann der Vorstand an der nächsten Sitzung eine vorübergehende Vertretung festlegen, die bis zur nächsten Hauptversammlung einspringt.</p>
Interessenskonflikte	<p>7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Aussenstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>

Annahme von Geschenken	8) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile annehmen oder gewähren, die mit ihrer Tätigkeit im Verein in Verbindung stehen oder diesen Eindruck erwecken und über einen rein symbolischen Wert hinausgehen.
<b>Revisionsstelle</b> Ernennung, Auftrag	<b>Art. 9</b> 1) Die HV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemäße Abrechnung und Buchführung des Kassiers.
Berichterstattung	2) Die Rechnungsrevisoren erstatten der HV schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
<b>Kommissionen</b>	<b>Art. 10</b> 1) Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, wessen Tätigkeit durch Pflichtenhefte geregelt werden.  2) In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einstzug. Der Kommissionspräsident nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.  3) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
<b>Rettungsstation</b>	<b>Art. 11</b> Die Sektion unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 12</b> Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.
<b>Statutenrevision</b>	<b>Art. 13</b> Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.
<b>Auflösung</b>	<b>Art. 14</b> 1) Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  2) Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion.
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Art. 15</b> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

**Zuständigkeit von SSI, Art. 16****Sportgericht und CAS**

- 1) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

**Schlussbestimmung****Art. 17**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2017 und treten gemäss Beschluss der ordentlichen HV vom 6. Dezember 2025 sofort in Kraft.

SAC Sektion Wildstrubel

Daniel Büschlen  
Präsident

Christine Amsler  
Sekretärin

Zentralverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Marco Dirren  
Zentralpräsident

Sarah Umbricht  
Verbandsjuristin